

Nr. 05/2017
ausgegeben am: **03.02.2017**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Satzung für das Jugendamt der Stadt Hagen (Jugendamts-Satzung) vom 16.01.2017

30

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Hagen
(Jugendamts-Satzung) vom 16.01.2017**

Der Rat der Stadt Hagen hat am 15.12.2016 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2226), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hagen zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 3 an.

2) Stimmberechtigt sind:

- a) 6 Mitglieder des Rates der Stadt Hagen.
- b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungsschichten.
- c) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Hagen wirkenden und dort anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Dabei werden die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände in einem ausgewogenen Verhältnis entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die betreffenden Jugendhilfebereiche berücksichtigt.

Die unter 2 a) bis c) genannten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hagen gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen.

3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin
- b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder sein/ihr Vertreter/oder seine/ihre Vertreterin
- c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die von dem Präsidenten des Landgerichtes Hagen bestellt wird
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, der/die von dem Direktor/der Direktorin der Bundesagentur für Arbeit bestellt wird

- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von dem Polizeipräsidenten/der Polizeipräsidentin Hagen bestellt wird
- g) je einen Vertreter/eine Vertreterin
 - der Evangelischen Kirche
 - der Katholischen Kirche
 - der jüdischen Kultusgemeinde,
 die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden
- h) 1 Vertreter/Vertreterin, der/die von den Jugendverbänden vorgeschlagen wird
- i) 2 Vertreter/Vertreterinnen, der/die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden
- j) 2 Vertreter/Vertreterinnen der Hagener Jugendparlamente, die im jährlichen Wechsel nach den Sommerferien von der Zusammenkunft der Hagener Jugendparlamente zu benennen sind
- k) ein/e Vertreter/in des Jobcenters, der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters bestellt wird
- l) ein Vertreter/eine Vertreterin des Integrationsrates, der/die vom Integrationsrat bestellt wird
- m) ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird.
- n) ein Vertreter/eine Vertreterin des Beirates für Menschen mit Behinderungen

4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger/ eine sachkundige Bürgerin als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO NW).

5) Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen angehören, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW zu wählen. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner/sachkundige Einwohnerin ist niemand verpflichtet (§ 58 Abs. 4 Satz 2 GO NW). Die Mitglieder nach Abs. 3 Buchstaben h) und i) und Abs. 4 und 5 werden vom Rat der Stadt gewählt. Für alle beratenden Mitglieder ist gleichzeitig ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 5 - Teilnahme weiterer Personen

Zu den Beratungen können weitere fachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 6 - Aufgaben

1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen, der Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

2) Hierunter fallen vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Landes- oder Bundesvorschriften geregelt sind;
 - 1.3 die Übertragung der Ausübung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;
2. Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
 - 2.1 Anhörung im Stellenplanverfahren des Jugendamtes.
 3. Entscheidung über
 - 3.1 Jugendhilfeplanung
 - 3.2 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 2 Ziffer 1.1) und der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel;
 - 3.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- 3.4 die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 Erstes AG-KJHG;
 - 3.5 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen/Jugend-schöffinnen und der Beisitzer/Beisitzerinnen im Ausschuss und der Kammer für Kriegsdienstverweigerung sowie der Musterungskammer;
 - 3.6 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz);
 - 3.7 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Ab-wicklung von Ferienmaßnahmen;
 - 3.8 die Aufnahme in die Förderung gemäß § 21a KiBiz (plusKita Einrichtungen);
 - 3.9 die Aufnahme in die Förderung gemäß 21b KiBiz (zusätzlicher Sprachförderbedarf);
 4. Stellungnahme vor der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin.
 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Ent-scheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.
 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugend-amtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr.
- 3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Möglichkeit sollen der/die Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter/sein(e) Stellvertreterin mitwirken.

§ 7 - Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einige Aufgaben beratende Ausschüsse aus dem Kreise seiner Mitglieder bilden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfe-ausschusses.

§ 8 - Verfahren

- 1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen in der auf die Ausschüsse anzuwendende Fassung entsprechend.
- 2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind öffentlich; § 48 Abs. 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisations-einheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 - Aufgaben

- 1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfe-ausschusses geführt.
- 2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugend-amtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugend-amtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hagen (Jugendamtssatzung) vom 16.01.2017 wird hiermit gemäß § 7

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.01.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in den kommenden Tagen finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt.

Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

03.02.2017

Alemannenweg, Heidestraße, Flensburgstraße, Minervastraße, Lützwowstraße, Friedensstraße, Gotenweg, Letmather Straße

04.02.2017

Bergischer Ring, Zur Hünenpforte, Alexanderstraße, Hohenlimburger Straße

06.02.2017

Lindenstraße, Hestertstraße, Heubingstraße, Overbergstraße

07.02.2017

Höxterstraße, Kölner Straße, Selbecker Straße, Vorhaller Straße, Franzstraße, Kapellenstraße, Am Quambusch, Voerder Straße

08.02.2017

Jägerstraße, Schillerstraße, Am Karweg, Wiener Straße, Büddingstraße, Harkortstraße, Wörthstraße, Buschstraße

09.02.2017

Gabelberger Straße, Enneper Straße, Osthofstraße, Eckeseyer Straße, Am Bügel, Sonntagstraße, Schlesierstraße, Im Lindental

10.02.2017

Heigarenweg, Ribbertstraße, Ährenstraße, neue Straße, Vogelsanger Straße, Berliner Straße, Poststraße, Volmeabstieg

11.02.2017

Oedenburgstraße, Dahler Straße, Altenhagener Straße, Grundschötteler Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf hagen.de einzusehen.

Erlebnissführung mit anschließendem „Feuer machen“ im Wasserschloss Werdringen

Feuer machen ohne Feuerzeug oder Streichholz ist das Thema im Museum Wasserschloss Werdringen in Hagen-Vorhalle am Sonntag, 5. Februar, um 15 Uhr. Mit einem Feuerstein werden Funken geschlagen, und der Feuerbohrer kommt zum Einsatz. Kinder und Erwachsene sind herzlich dazu eingeladen sich auch einmal an die Kunst des Feuermachens zu wagen.



Bevor es jedoch ans Feuer machen geht, gibt es eine interaktive Erlebnissführung, bei der das Leben in der Steinzeit im Mittelpunkt steht. Natürliche Nachbildungen von Mammut, Wollnashorn und Rentier sowie Inszenierungen vermitteln einen Eindruck vom Leben in der damaligen Zeit. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die

10.700 und 5.600 Jahre alten Überreste steinzeitlicher Menschen, die in einer Höhle in Hagen gefunden wurden. Im Anschluss können Kinder und Erwachsene selbst Hand anlegen und Holz mit einem Faustkeil und Leder mit einem Steinwerkzeug bearbeiten oder versuchen Korn zu mahlen. Von den ersten Bauern der Jungsteinzeit geht es weiter über die Bronze- und Eisenzeit zu den Römern. Da sich das Museum in einem Wasserschloss befindet, dessen Ursprung in das Mittelalter zurückgeht, endet die Führung in dieser Epoche bei einer imposanten

Ritterfigur. Einen kurzen Abstecher gibt es zu den Fossilien wie der Riesenlibellen aus dem Vorhaller Steinbruch oder den Saurierknochen. Die interaktive Erlebnissführung kostet für Erwachsene 3 Euro und für Kinder 1,50 Euro zuzüglich des Museumseintritts. Eine Anmeldung für die Führung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen beim Team des Museums Wasserschloss Werdringen unter ☎02331/3067266 oder im Internet unter www.museum-werdringen.de.

Zukunftsschmiede Hagen“: Bürgerinnen und Bürger entwickeln spannende Ideen Premiere des neuen Hagen-Films

Gekommen um Hagens Zukunft aktiv mitzugestalten. Rund 200 Bürgerinnen und Bürger folgten der Einladung der Stadtverwaltung, der HAGENagentur und des Unternehmervereins Hagen in die Stadthalle, um unter dem Titel „Zukunftsschmiede Hagen“ Konzepte zum Thema „Natur und Freizeit“ zu entwickeln. Hagens Oberbürgermeister Erik O. Schulz lobte das Engagement der Bürger für ihre Stadt: „Es war toll zu erleben, wie engagiert in den einzelnen Workshops gearbeitet wurde.“ Schulz versprach, dass keine der Ideen von vornherein rausfallen würden. „Wir werden alle ernsthaft prüfen und gucken, was notwendig ist, um sie umzusetzen.“

Und was jetzt ernsthaft geprüft wird, ist unglaublich vielfältig. Angeregt wurden unter anderem ein Netzwerktreffen aller waldpädagogischen Einrichtungen, um das bestehende Angebot zusammenzuführen und bekannter zu machen. Ein Dinner an der Volme, Ferienhäuser am



Fluss, Hangliegen am See oder Stellplätze für Wohnmobile in Seenähe. Unter dem Motto „Ein Tag am See“ soll ein Natur- und Musikgenuss stattfinden. Für diese und viele weitere Ideen wurden bereits Paten gefunden, die ihre Ideen in den kommenden Monaten aktiv begleiten. Dabei werden

sie vom Bereich Bürgerbeteiligung der Stadt Hagen unterstützt, um allen eine Rückmeldung zu geben, was noch getan wird, welchen Stand das Projekt hat und um am Ende gemeinsam einen Erfolg zu feiern.

Alle Ideen sollen und machen Lust auf Hagen – so wie Hagens neuer Imagefilm. Dieser hatte auf der Zukunftsschmiede seine Premiere und wurde von den Anwesenden sehr positiv aufgenommen. Produziert wurde der rund vierminütige Film vom City Online Medien Verlag aus Lippstadt im Auftrag der HAGENagentur. Hervorgehoben werden in dem Film, der im August 2016 gefilmt wurde, Hagens gute Verkehrsanbindung, seine Seen und Flüsse, Kunst und Kultur, Hagens Freizeitwert sowie gute Übernachtungsmöglichkeiten und optimaler Tagungsstandort. Aufgerufen werden kann der Film über die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) und der HAGENagentur (www.hagen-online.de).

Die nächste Zukunftsschmiede mit dem Thema „Bildung und Wirtschaft“ findet am 28. November in der Stadthalle statt. Zu dieser sind wieder alle Interessierten und Engagierten herzlich eingeladen, gemeinsam in Workshops Ideen und Projekte von Hagenern für Hagen zu erarbeiten. Wer Näheres zu diesem Termin oder generell zum Bürgerbeteiligungsprojekt wissen möchte, kann eine E-Mail an zukunftsschmiede@stadt-hagen.de senden. Unter dieser Adresse können interessierte Bürger auch einen Newsletter anfordern, der unter anderem über den aktuellen Stand der einzelnen Projekte informiert. Diese Informationen werden zudem auf hagen.de abzurufen sein.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de